

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **DIHK-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung – Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG)**

#### **Vorbemerkung**

Die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ist im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgeschrieben. Sie soll zum 01.08.2019 beschlossen werden und zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Der DIHK unterstützt es sehr, dass der Referentenentwurf des BMBF die Rahmenbedingungen für rechtssichere und hochwertige Prüfungen und attraktive Einsatzmöglichkeiten von ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern durch Flexibilisierung verbessern will. Derzeit engagieren sich bei den Industrie- und Handelskammern mehr als 150.000 ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer in über 30.000 Prüfungsausschüssen. Sie führen jährlich mehr als eine halbe Million Zwischen- und Abschlussprüfungen in der Ausbildung und Höheren Berufsbildung durch und sind damit das Rückgrat der Beruflichen Bildung. Das Ziel, die umfassende berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen, ließ dabei die Prüfungen in den vergangenen Jahren immer aufwändiger werden, insbesondere durch anspruchsvollere Prüfungsverfahren und erhöhten Bewertungsaufwand.

Die Idee, dass der Prüfungsausschuss die Abnahme von Prüfungsleistungen an eine Prüferdelegation auch jenseits der ordentlichen Mitglieder überträgt, zeigt erfreulicherweise bereits Sensibilität für die Herausforderung. Nicht zielführend erscheint es aus Sicht der IHK-Organisation dabei, neben den Stellvertreterinnen und Stellvertretern noch weitere Personengruppen gewinnen zu wollen. Das würde voraussetzen, dass ein Potenzial an entsprechenden Personen zur Verfügung steht, um die Prüflast auf mehrere Schultern zu verteilen. Das ist jedoch nach einhelliger Auffassung der IHKs durchgängig nicht der Fall. Durch den wachsenden Fachkräftemangel, die zunehmende Arbeitsverdichtung und den steigenden Termindruck wird es für die Betriebe, aber auch die Berufsschulen, immer schwieriger, Prüfer freizustellen. Das betrifft ganz besonders die Bank der Arbeitnehmer. Der demographische Wandel wird das Problem weiter verschärfen, so dass qualifizierte Prüfer und weitere fachkundige Personen künftig noch schwerer zu gewinnen sein werden. Die Industrie- und Handelskammern müssen dadurch ihrerseits ersatzweise Prüferinnen und Prüfer finden und berufen.

Die Entlastung des Ehrenamtes kann nach Ansicht der Industrie- und Handelskammern nur erreicht werden, wenn das Berufsbildungsgesetz zumindest bei schriftlichen und praktischen Prüfungen eine abschließende Korrektur durch zwei Mitglieder (ordentliche oder stellvertretende Mitglieder) ermöglicht, soweit das vom paritätisch besetzten Ausschuss einvernehmlich beschlossen wird. Nur so kann im Ergebnis die in der Praxis erforderliche Entlastung der ehrenamtlichen Prüfer gelingen.

Dies würde es ermöglichen

- die knappen Prüferressourcen zu schonen und eine sinnvolle Arbeitsteilung innerhalb der Prüfungsausschüsse rechtssicher zu ermöglichen
- die Parität in der Beruflichen Bildung in moderner und effizienter Form zu gestalten
- zu verhindern, dass sich der bürokratische Aufwand für Prüfungen weiter erhöht
- das ehrenamtliche Prüfungssystem in seinem Kern zu stärken und das System der Beruflichen Bildung zu stabilisieren.

Auf Seite 46 f. Ziffer 4.3 der Gesetzesbegründung zum Entwurf findet sich der Hinweis, dass die neu zu schaffende Möglichkeit der Vergrößerung des Prüferpools den Erfüllungsaufwand der zuständigen Stellen verringern wird. Dies trifft nicht zu. Die Rekrutierung und Betreuung neuer Prüfer stellt einen massiven bürokratischen Aufwand für die zuständigen Stellen dar, der nicht unterschätzt werden darf. Wenn jede Bank mit drei oder mehr statt zwei Prüfern (ordentliches Mitglied und Stellvertreter) besetzt werden soll, um den Prüfungsausschuss zu entlasten, müssten ein Drittel mehr Prüfer gefunden werden. Angenommen, dass sich diese finden lassen würden, wovon der Gesetzgeber zu Unrecht ausgeht, müssten diese natürlich ebenfalls koordiniert, qualifiziert und betreut werden.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung erscheint es zudem wichtig, dass sämtliche im BBiG vorgesehene Schriftformerfordernisse überprüft werden und im Falle der Verzichtbarkeit zumindest eine optionale Öffnung für die elektronische Form erfolgt.

## Zu Einzelaspekten des Gesetzesentwurfs

### § 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung

Neu gefasst ist Absatz 4, der die Anpassungsfortbildung und die Aufstiegsfortbildung trennt und separat beschreibt sowie in Nummer 2 den Begriff der „höherqualifizierenden Berufsbildung“ einführt.

#### *DIHK-Bewertung*

Mit der „höherqualifizierenden Berufsbildung“ wird ein neuer Begriff eingeführt, der vom Begriff „Höhere Berufsbildung“ des Koalitionsvertrages abweicht. Zum einen fehlt eine Begründung für die Abweichung vom Koalitionsvertrag, in dem die gemeinsame Absicht der Regierungsparteien, die „Höhere Berufsbildung“ zu stärken, festgeschrieben wurde. Zum anderen führt der neue bzw. andere Terminus in der Praxis zur Begriffsverwirrung. Demnach sollte auch im BBiG von „Höherer Berufsbildung“ gesprochen werden (s.a. § 53).

### § 5 Anwendungsbereich

#### *DIHK Bewertung allgemein*

Die Aufnahme der Anrechnung zwischen zwei- und drei- bzw. dreieinhalbjährigen Beruf in das BBiG ist wichtig, da sie nach Aussage des Gesetzgebers Voraussetzung dafür ist, auch künftig die Anrechnung von Prüfungsleistungen und -zeiten innerhalb der Ausbildung über die Ausbildungsordnungen ermöglichen zu können.

Über Absatz 2 halten nun erstmals dreieinhalbjährige Berufe Einzug in das BBiG. Dies steht im Widerspruch zu Absatz 1 Nr. 2, der eine Regelausbildungszeit von drei Jahren vorsieht.

#### Absatz 2 Nr. 2a

Die neu eingefügte Ziffer 2a ermöglicht dabei künftig dem Verordnungsgeber, einem Prüfling, der die Abschlussprüfung eines dreijährigen Berufs nicht bestanden hat, den Abschluss des zweijährigen Berufs zuzuerkennen, wenn er den ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung des dreijährigen Berufs bestanden hat.

## *DIHK-Bewertung*

Weder aus dem Verordnungstext noch aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, was „aufeinander aufbauend“ heißt. Eine Konkretisierung ist zwingend erforderlich, eine Abgrenzung zum Stufenmodell (Abs. 2 Nr. 1) ebenfalls. In der Gesetzesbegründung werden die Stufenausbildung und das „Aufeinander aufbauen“ von zwei- und drei-/dreieinhalbjährigen Berufen vermengt.

Der „gleichzeitige Erwerb“ des Abschlusses eines zweijährigen Berufes ist bislang nur in ausgewählten Berufen als „Rückfall“ sowie auf Antrag möglich, wenn die Prüfung des dreijährigen Berufes nicht bestanden wurde. Diese Rückfall-Option ist sehr wünschenswert und entspricht auch dem Modell der IHK-Organisation „Dual mit Wahl+“. Sie wird nun jedoch als Anspruch bzw. in Form eines Automatismus formuliert.

Der automatische Erwerb des Abschlusses des zweijährigen Berufes ist gleich mit unterschiedlichen Fragen verbunden: Zum einen ist eine "Abschlussprüfung Teil 1" nicht per se gleichzusetzen mit den Inhalten der Abschlussprüfung des verwandten zweijährigen Berufes. Die aktuell bestehenden Anrechnungsmöglichkeiten wurden lediglich auf die Anrechnung einer Abschlussprüfung als Teil 1 der Abschlussprüfung konstruiert und nicht umgekehrt. Auch die Gewichtung einer Teil 1 Prüfung innerhalb eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes kann im Einzelfall den zweijährigen Beruf abwerten.

Die Neuregelung geht über die Begründung des Referentenentwurfs zu Artikel 1 Nummer 4 zu Buchstabe b, vorletzter Absatz, hinaus. Dort wird für die Zuerkennung des Abschlusses des zweijährigen Berufes vorausgesetzt, dass die Abschlussprüfung des dreijährigen Berufes nicht bestanden wurde. Unklar bleibt insoweit, ob für die Zuerkennung die Abschlussprüfung im dreijährigen Beruf endgültig nicht bestanden sein muss oder ob für die Zuerkennung bereits das einmalige Nichtbestehen ausreichend sein soll. In § 5 Abs. 2 Nr. 2a findet sich diese Einschränkung auf das Nichtbestehen des dreijährigen Berufes aber nicht wieder. Im Gegenteil wird danach bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf mit gestreckter Abschlussprüfung, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, mit dem Bestehen des ersten Teils der Abschlussprüfung im dreijährigen Beruf „gleichzeitig“ der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufes erworben. Nach diesem Wortlaut würde der Erwerb sogar unabhängig davon erfolgen, ob die Ausbildung im drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf überhaupt fortgesetzt wird oder ob eine Teilnahme an Teil 2 der Abschlussprüfung erfolgt. Die Zuerkennung des Abschlusses im zweijährigen Ausbildungsberuf müsste danach zeitgleich mit der Ergebnismitteilung zu Teil 1 der Abschlussprüfung erfolgen.

Außerdem ist die Formulierung im Referentenentwurf bereits deshalb problematisch, weil Teil 1 der Abschlussprüfung als solcher nicht „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ werden kann (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 3, wonach der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig

wiederholbar ist und § 37 Abs. 2 Satz 2, wonach über Teil 1 der Abschlussprüfung lediglich eine schriftliche Mitteilung erfolgt und kein Prüfungsbescheid oder Zeugnis ausgestellt wird; vgl. auch § 26 Abs. 3 der MPO AP/UP, wonach die Mitteilung, ob die Prüfung bestanden worden ist, erst nach der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt).

Zur Klarstellung wird folgende Formulierung des § 5 Abs. 2 Nr. 2a angeregt:

„(2)

*2a. dass im Falle von Nummer 2 bei **einer nicht bestandenen Abschlussprüfung** in einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, mit mindestens ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufes erworben wird. **Ferner müssen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen des zweijährigen Ausbildungsberufes für den Erwerb des Abschlusses abgelegt und mit mindestens ausreichend bewertet werden.***“

Der Tag der Zuerkennung des Abschlusses im zweijährigen Ausbildungsberuf wäre dann der Tag, an welchem der Prüfungsausschuss das Nichtbestehen der Abschlussprüfung im drei- bzw. dreieinhalbjährigen Beruf festgestellt hat.

In den Ausbildungsordnungen der betroffenen Berufe müssen zudem die Prüfungsanforderungen des zweijährigen Berufs mit denen des entsprechenden drei- oder dreieinhalbjährigen Berufs aufeinander abgestimmt sein.

#### Absatz 2 Nr. 2b

Die neu eingefügte Ziffer 2b ermöglicht dem Verordnungsgeber eine Befreiung vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes für Personen, die bereits über einen Abschluss des in der Ausbildungsordnung des dreijährigen Berufs benannten zweijährigen Berufsausbildung verfügen.

#### *DIHK-Bewertung*

Grundsätzlich ist die Befreiung vom ersten Teil der Abschlussprüfung auf Basis eines zweijährigen Berufes zu befürworten, da nicht zuletzt auch Prüfungsaufwand reduziert wird. Bestimmte Voraussetzungen müssen dafür definiert sein.

Auch hier besteht allerdings der bereits aufgeführte Klärungsbedarf zu "darauf aufbauend".

#### Absatz 2 Nr. 4

Die neue Formulierung stellt im Zusammenspiel mit den neuen Nummern 2a und 2b klar, dass hier nur eine zeitliche Anrechnung der vorangegangenen Ausbildung erfolgt.

#### *DIHK-Bewertung*

Die anrechenbaren Berufe sowie die anrechenbare Ausbildungszeit müssen gemäß der Gesetzesbegründung künftig vom Ordnungsgeber durch die Ausbildungsordnung festgelegt werden. Damit gibt es keinen Spielraum mehr für die Betriebe, andere, ggf. ebenfalls als „einschlägig“ anzusehende Berufe zeitlich anrechnen zu können.

Kritisch ist auch, dass die zuständigen Stellen künftig anrechnen müssen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren. Sie hätten damit keinen Ermessensspielraum mehr. In der Praxis werden sie jedoch häufig als Korrektiv benötigt.

### **§ 7a Teilzeitberufsausbildung**

#### Absatz 3

Absatz 3 sieht für die Auszubildenden die Möglichkeit vor, die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächsten möglichen Prüfung zu verlangen.

#### *DIHK-Bewertung*

Auch wenn eine Verlängerung der Ausbildungsdauer auf Verlangen der Auszubildenden für den Ausbildungsbetrieb zu einer gewissen finanziellen Mehrbelastung führen mag, wird die Neuregelung grundsätzlich befürwortet. Denn im Vordergrund steht, dass durch eine attraktive Teilzeitausbildung ein zusätzliches Potenzial an Auszubildenden erschlossen und damit weitere Fachkräfte gewonnen werden können.

### **§ 17 Vergütung; Mindestvergütung**

#### Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird die im Koalitionsvertrag vereinbarte Mindestvergütung für Auszubildende im Gesetz verankert. Für die Höhe der Mindestvergütung nimmt das Gesetz Bezug auf den monatlichen Bedarf von Auszubildenden nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des BAföG für vollzeitschulisch Auszubildende, deren Qualifizierung einen Ausbildungsabschluss nicht voraussetzt und die nicht bei den Eltern wohnen. Im ersten Lehrjahr entspricht die

Mindestvergütung diesem Betrag, wobei mit einer Übergangsregelung ein möglicher kurzfristiger Anstieg des BAföG-Satzes abgedeckt wird. Ab dem zweiten Lehrjahr bildet der Betrag den Sockel der Mindestvergütung und wird durch einen Aufschlag ergänzt, der mit fortschreitender Berufsausbildung ansteigt. Die Mindestvergütung liegt im zweiten Lehrjahr 5 Prozent, im dritten Lehrjahr 10 Prozent und im vierten Lehrjahr 15 Prozent über dem monatlichen Bedarf von Schülern. Mit diesem Aufschlag wird dem (zunehmenden) Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung in genereller Form Rechnung getragen.

### *DIHK-Bewertung*

Die mit der Norm beabsichtigte Einführung einer Mindest-Ausbildungsvergütung bei gleichzeitiger Fortgeltung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Fortgeltung der „Angemessenheit“ der Ausbildungsvergütung kommt im Wortlaut des Entwurfes nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck.

Problematisch ist, dass die Mindest-Ausbildungsvergütung nicht ausdrücklich als solche bezeichnet wird, sondern vielmehr über eine gesetzliche Negativ-Definition der in Absatz 1 festgelegten „Angemessenheit“ der Ausbildungsvergütung.

Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Vergütung (für nicht tarifgebundene Auszubildende) immer dann nicht angemessen ist, wenn die nach Absatz 2 zu berechnenden Vergütungssätze nicht erreicht werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Vergütung immer dann angemessen ist, wenn sie diese Sätze zumindest erreicht oder überschreitet.

In der Praxis wird dies zu erheblichen Schwierigkeiten der zuständigen Stellen mit Ausbildungsbetrieben führen, die nicht mehr Ausbildungsvergütung bezahlen wollen oder können, als gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Diese Betriebe werden sich auf den Wortlaut der Vorschrift berufen. Die Gesetzesbegründung ist für die zuständigen Stellen dann nur eine Argumentationshilfe. Der Aufwand mit entsprechenden Verträgen und den sich daraus ergebenden Erfordernissen der Nachbesserung der Verträge wird erfahrungsgemäß erheblich sein.

Für die Eintragungspraxis sehr hilfreich wäre die Angemessenheit der Vergütung positiv in Absatz 1 entsprechend den Ausführungen in der Begründung zum Referentenentwurf auf Seite 54, vierter Absatz, zu definieren und in Absatz 2 nicht von einer „angemessenen Vergütung“ zu sprechen, sondern tatsächlich von der beabsichtigten „Mindest-Ausbildungsvergütung“.

Die geplante Mindestausbildungsvergütung kann zudem dazu führen, dass sich vor allem kleinere Betriebe aus der Ausbildung zurückziehen und verstärkt auf Fachkräfte staatlich finanzierter Ausbildungen zurückgreifen. Dann müsste der Staat Mehrkosten tragen. Branchen, die bislang über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden, könnten ihre Ausbildungsaktivitäten

veringern. Andererseits muss Ausbildung für Jugendliche auch interessant sein, und die Vergütung ist dabei einer von mehreren Faktoren. Deshalb sind die Ausbildungsvergütungen in den letzten Jahren überdurchschnittlich gestiegen. Wenn die Politik hier eingreifen will, dann muss sie zumindest immer auch die Möglichkeiten vieler kleiner Unternehmen - gerade auch in Ostdeutschland - im Blick haben. Die Arbeitgeberverbände haben ein Berechnungsmodell vorgelegt, das sich am Schüler-BAföG und am aktuellen Tarifgeschehen orientiert. Dieser Vorschlag trägt der Forderung nach Ausgewogenheit Rechnung.

### **§ 34 Einrichten, Führen**

#### Absatz 2 Nr. 2/ Absatz 2 Nr. 9

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Harmonisierung der in §§ 34 und 88 zu erhebenden statistischen Merkmale geht einher mit einer Erweiterung um die nachfolgend genannten zwei Positionen.

#### *DIHK-Bewertung*

Bezogen auf das Merkmal „Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf“ ist die Erhebung einer zuvor absolvierten Berufsausbildung als solcher sinnvoll. Die Erhebung des bereits erlernten Berufs ist jedoch ein deutlicher Mehraufwand und der damit verbundene Mehrwert zweifelhaft. Anzupassen wären Formulare sowie mehrere IT-Erhebungssysteme. Hinzu kämen persönliche Nachfragen bei Nichtbeantwortung der Frage durch die Auszubildenden. Die Berufe, in denen Anschlussverträge geschlossen werden, sind in ihrer Anzahl überschaubar, denn meistens liegt ein zweijähriger Beruf zugrunde, wie der Verkäufer bei den Kaufleuten im Einzelhandel. Der Aufwand würde den Wissenszuwachs an dieser Stelle deutlich übersteigen.

Dass verschiedene Statistiken miteinander verknüpft werden, um Daten zu übergeben, ist sinnvoll, insbesondere in Zeiten der Digitalisierung und des Strebens nach Bürokratieabbau. Hierfür ist ein einheitlicher Identifikator in den betreffenden Statistiken notwendig, um die Datensätze einander zuordnen zu können. Es wird gerade eine politische Diskussion geführt, welcher Identifikator für das Zusammenführen von Daten in Bezug auf die Betriebsnummer genutzt werden soll. Das vorliegende Gesetz beinhaltet nunmehr die Erhebung der BA-Betriebsnummer als Identifikator für Bildungsstatistiken, um diese beispielsweise um die Merkmale Wirtschaftszweig oder Geodaten anzureichern. Die BA-Betriebsnummer ist nicht Inhalt der allgemeinpolitischen Debatte und wird perspektivisch nicht der allgemeingültige Identifikator sein. Diskutiert werden derzeit die Einführung einer allgemeinen Unternehmensnummer oder die Nutzung der Steuernummer. Um die BA-Betriebsnummer liefern zu können, müsste sie



durch die IHK-Organisation erhoben werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nun Betriebe im großen Umfang manuell befragt werden sollen, weil durch das BBiG an dieser Stelle als Identifikator für den Betrieb vorzeitig die BA-Betriebsnummer festgelegt wird.

Die Meldung der Nummer der Ausbildungsstätte („BA-Betriebsnummer“) gemäß des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch jeden Betrieb ist ein enormer bürokratischer Aufwand, denn die Nummer ist in den Systemen der IHK-Organisation wie auch der anderen zuständigen Stellen nicht vorhanden. Diese müssten alle Betriebe nach der Nummer fragen bzw. sie auf jedem Ausbildungsvertrag angeben lassen. Und die Nummer ein einziges Mal zu erheben, ist zudem nicht ausreichend, denn diese kann sich ändern.

Da die politische Diskussion noch nicht beendet ist, wäre es zielführender, in die Gesetzesänderung die offene Formulierung "Betriebsidentifikator" einzuführen, um hier eine gewisse Flexibilität zu wahren. Schon heute genutzt werden könnte die IHK-Mitgliedsnummer der jeweils zuständigen Stelle. Sie wird bereits an die meisten Landesämter geliefert und kann für diesen Zweck weiter genutzt werden.

#### Absatz 2 Nr. 5

Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsbildungsvertrag einzutragen ist. Nach dem Referentenentwurf umfasst die Eintragung für jedes Berufsausbildungsverhältnis ein „ausbildungsintegrierendes“ duales Studium nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung“.

#### *DIHK-Bewertung*

Es gibt kein „ausbildungsintegrierendes Studium nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung“, weil das BBiG nicht für ein Studium gilt, sondern für die Berufsbildung (siehe §§ 1 bis 3 BBiG). Vorschlag zur Neuformulierung von § 34 Abs. 2 Nr. 5 BBiG:

*„Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums“*

### **§ 37 Abschlussprüfung**

#### Absatz 3

Mit der BBiG-Novelle 2005 wurde durch die Neuregelung des § 37 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen (deklaratorisch) auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle auszuweisen, sofern dies von Auszubildenden beantragt wird. Durch die Änderung wird nun klargestellt, dass bei einem Antrag des oder der Auszubildenden eine Ausweisung der Berufsschulnote zwingend zu erfolgen hat.

#### *DIHK-Bewertung*

Als unerlässliche Voraussetzung für die Einführung einer solchen verpflichtenden Ausweisung der Berufsschulnote durch die zuständigen Stellen muss allerdings im Gesetz zugleich festgeschrieben werden, dass der Antragsteller der zuständigen Stelle das Ergebnis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen nachweisen muss.

### **§ 39 Prüfungsausschüsse**

#### Absatz 1

Durch die Änderung in Absatz 1 wird daher als Erstes festgehalten, dass der Prüfungsausschuss künftig nicht mehr zwangsläufig selbst die Prüfung abnehmen muss, sondern primär für die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Ihm kommt daher zunächst zukünftig eine nicht delegierbare steuernde Funktion im jeweiligen Prüfungsverfahren zu.

#### *DIHK-Bewertung*

Es fehlt eine weitergehende Flexibilisierung bei der „Überstellung“ von Prüflingen. Insbesondere würde hiermit eine Entlastung des Ehrenamtes erreicht werden, wenn sich z. B. bei einer IHK für eine bestimmte Prüfung nur ganz wenige Teilnehmer angemeldet haben, die auch problemlos von der Nachbar-IHK mitgeprüft werden könnten. Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des § 39 Absatz 1 BBiG:

*„Eine zuständige Stelle kann einer anderen zuständigen Stelle, mit deren Einverständnis, Prüflinge zur Prüfung überstellen.“*

### **§ 40 Zusammensetzung, Berufung**

#### Absatz 3

Ausweitung der Mitwirkungsbefugnis der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bei der Berufung von Lehrkräften berufsbildender Schulen in Prüfungsausschüsse von

der Herstellung eines Einvernehmens mit der zuständigen Stelle hin zu einem eigenen Vorschlagsrecht.

#### *DIHK-Bewertung*

Die Notwendigkeit für eine solche Änderung wird nicht gesehen, da sich die bisherige Verfahrensweise im Bereich Ausbildungsprüfungen bewährt hat. Die Neuerung würde hier lediglich zu einer zusätzlichen Formalisierung und entsprechend Verlängerung des Berufungsverfahrens führen. Auch ohne den neu eingefügten Satz können die zuständigen Stellen Lehrkräfte von Bildungsträgern oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten einsetzen.

#### Absatz 4

Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende berufen, die Mitglied in Prüferdelegationen gem. § 42 Absatz 2 sein können. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

#### *DIHK-Bewertung*

Die durch Absatz 4 angestrebten Ziele, wie zusätzliche Prüfende außerhalb des Prüfungsausschusses in der Prüfung einzusetzen, dadurch die Rekrutierung ehrenamtlicher Prüferinnen und Prüfer zu erleichtern, den Einsatz als Prüfer zeitlich flexibler zu gestalten und des Heranführens von Prüferinnen und Prüfern an die Prüferaufgabe sind zu begrüßen. Allerdings wird der erhoffte Effekt konterkariert und die in der Gesetzesbegründung genannten Ziele in der Praxis nicht erreicht. Gründe hierfür sind, dass:

- die gleichen Verfahren zur Besetzung und Berufung der Prüferdelegationen wie bei den ordentlichen Prüfungsausschüssen vorgegeben werden,
- die drittelparitätische Zusammensetzung auch der Prüferdelegation gewahrt bleiben muss,
- neuerdings eine vorherige Unterrichtung der Vorschlagsberechtigten über die zu besetzenden Sitze sowie die weiteren Prüfenden erfolgen muss,
- eine nachherige Information der Vorschlagsberechtigten über die tatsächliche Berufung der von ihnen Vorgeschlagenen zu erfolgen hat.

Das Verfahren der Berufung und des Einsatzes von weiteren Prüfenden ist zu kompliziert und bürokratisch geregelt. Sie verursacht durch ihre Komplexität ihrerseits neue Unsicherheiten, die durch Auslegung seitens der Rechtsprechung erneut für die zuständigen Stellen zu Problemen bei der Prüfungsabnahme führen würde. Zur Beurteilung dieser Neuerung muss § 40 Abs. 4 im Zusammenhang mit § 42 Absatz 2 und 3 gesehen werden.

1. Bereits beim Zusammenspiel zwischen der Berufung weiterer Prüfender und deren Ein-satz bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen ergibt sich in der Praxis ein erhebliches, wenn nicht gar unlösbares Problem.

Nach § 40 Abs. 4 beruft die zuständige Stelle weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2. Bei der Berufung ist aber wegen der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 3 das gleiche Berufungsverfahren wie für Mitglieder des Prüfungsausschusses anzuwenden. Insbesondere ist dafür zukünftig das Vorschlagsrecht von den Beauftragten der Arbeitnehmer auf die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen erweitert worden. Dieses Verfahren ist sehr bürokratisch und zeitaufwändig.

Das steht im Widerspruch zur Übertragung und Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen. Darüber entscheidet nach § 42 Abs. 2 der Prüfungsausschuss. Dazu hat er nach § 40 Abs. 3 vor Beginn der Prüfung über deren Bildung, deren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Dieses Verfahren ist und muss flexibel ausgelegt sein um es dem Prüfungsausschuss zu ermöglichen, von Prüfung zu Prüfung unterschiedliche zu erbringende Prüfungsleistungen entweder selbst oder von Prüferdelegationen abnehmen und bewerten zu lassen.

Um dem Prüfungsausschuss aber sein Recht nach § 40 Abs. 3 zur Bildung und Besetzung von Prüferdelegationen gegebenenfalls auch ausschließlich oder überwiegend mit weiteren Prüfenden drittelparitätisch zu ermöglichen, müsste die zur Berufung weiterer Prüfender alleine berechnete zuständige Stelle für alle im Rahmen einer Prüfung denkbaren Delegationsmöglichkeiten ordentliche und stellvertretende weitere Prüfende berufen und dabei das bürokratische und langwierige Vorschlagsverfahren für die Beauftragten der Arbeitnehmer und die Lehrkräfte berufsbildender Schulen durchführen (siehe § 40 Absatz 5). Dann wäre ein Pool von weiteren Prüferinnen und Prüfern gebildet. Damit der Prüfungsausschuss aber überhaupt das ihm zustehende Entscheidungsrecht über die Mitglieder und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen ausüben kann, müsste die zuständige Stelle für diesen Pool für jede denkbare Konstellation an Prüferdelegationen innerhalb einer Prüfung mindestens sechs Personen (jeweils zwei aus den jeweiligen Mitgliedergruppen des § 40 Abs. 2) berufen. Ansonsten wäre mit der Entscheidung, eine Prüferdelegation zu beauftragen auch gleichzeitig die Entscheidung getroffen, welche Mitglieder und welche Stellvertreter dort zum Einsatz kommen.

2. Das in der Begründung des BBiMoG genannte Ziel, die Rekrutierung von ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern durch die Möglichkeit der Begrenzung auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete zu erleichtern, wird nicht erreicht.

Wer als Prüferin oder Prüfer berufen werden soll oder will, muss nach wie vor in vollem Umfang dazu in der Lage sein, festzustellen, ob der Prüfling die vollständige berufliche Handlungsfähigkeit auf Grundlage aller in der Ausbildungsordnung enthaltenen

Ausbildungsinhalte erworben hat (§ 38). Wer also als Prüferin oder Prüfer oder als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin berufen werden will oder soll, für den gilt das „Alles oder Nichts-Prinzip“ fort. Es ist nach wie vor nicht möglich, einen bisherigen weiteren Prüfenden, welcher bislang nur für bestimmte Prüf- oder Fachgebiete berufen worden ist und auch nur hierfür sachkundig bzw. geeignet ist, ohne vollumfängliche Sachkunde bzw. Geeignetheit in einen Prüfungsausschuss als Mitglied oder Stellvertreter zu berufen. Ein Mitglied oder Stellvertreter in einem Prüfungsausschuss kann für dessen Prüfungsgegenstand im Sinne des § 38 nicht nur die begrenzte Sachkunde oder Geeignetheit haben. Das ergibt sich auch daraus, dass der Prüfungsausschuss nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 das alleinige Recht dazu hat, Beschlüsse über die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu fassen. An einem solchen Beschluss kann nur derjenige mitwirken, der unabhängig davon, ob die Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen worden ist, dazu in der Lage ist, die berufliche Handlungsfähigkeit des Prüflings in vollem Umfang zu beurteilen.

Deshalb geht auch der Satz zu § 40 in der Begründung des BBiMoG ins Leere, wonach „man sich auch als Prüfer oder Prüferin bestellen lassen kann, wenn familiäre oder betriebliche Verantwortungen nur ein begrenztes Zeitbudget ermöglichen“. Nach § 39 Abs. 2 sind nämlich die Mitglieder in den Prüfungsausschüssen auch verpflichtet, die einzelnen Prüfungsleistungen selbst abzunehmen. Ob eine zulässige Übertragung der Abnahme an Prüferdelegationen überhaupt erfolgt, wird nach § 42 Abs. 2 und Abs. 3 vom Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung entschieden. Deshalb kann sich ein Prüfer bei seiner Berufung in den Prüfungsausschuss nicht darauf verlassen, dass eine (teilweise) Delegation der Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistung überhaupt erfolgt. Schließlich könnte er selbst bei einer Übertragung nicht entlastet sein, wenn der Prüfungsausschuss nach § 42 Abs. 2 (mehrheitlich) entscheidet, dass er der Prüferdelegation angehört.

Derjenige, dessen Zeitbudget es also nicht zulässt, in vollem Umfang als Prüfer oder Stellvertreter in einem Prüfungsausschuss zu fungieren, ist für die Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss auch nicht geeignet.

3. Ebenfalls nicht stimmig ist, dass sowohl in § 40 Abs. 4 für die zuständige Stelle ein Ermessen („kann“) bezüglich der Berufung weiterer Prüfender für den Einsatz in Prüferdelegationen eingeräumt wird, als auch in § 42 Abs. 2 dem Prüfungsausschuss ein Entscheidungsrecht für die Benennung der Mitglieder von Prüferdelegationen. Durch diese Konstruktion könnte es dazu kommen, dass von der zuständigen Stelle berufene „weitere Prüfende“ nie oder zumindest selten zum Einsatz kommen, sofern der Prüfungsausschuss deren Einsatz nicht nach § 42 Abs. 3 beschließt, sondern sich hierfür nur

auf Mitglieder aus dem beschließenden oder einem anderen Prüfungsausschuss sowie deren Stellvertreter beschränkt.

Oder umgekehrt: Was, wenn der Prüfungsausschuss nach § 40 Abs. 3 die Übertragung auf eine Prüferdelegation mit weiteren Prüfenden beschließt, um deren besonderen Sachverstand mit einzubeziehen? Müsste dann die zuständige Stelle auch solche weiteren Prüfenden berufen und liegt insoweit sozusagen eine „Ermessensreduzierung auf Null“ bezüglich der Berufung solcher weiteren Prüfenden vor? Was aber, falls der zuständigen Stelle keine Berufung möglich ist, weil niemand oder eine nicht ausreichende Zahl von weiteren Prüfenden vorgeschlagen wird bzw. zur Berufung zur Verfügung steht?

4. Die Einführung einer Prüferdelegation in der bislang vorgesehenen Zusammensetzung mit Drittelparität kann für die zuständigen Stellen und für die Vorschlagsberechtigten letztendlich den doppelten Aufwand an Ehrenamtlichen bedeuten. Es muss unverändert nach § 40 Abs. 2 ein Prüfungsausschuss mit Drittelparität berufen werden, samt Stellvertretern. Hinzu kommt jetzt noch eine Prüferdelegation, ebenfalls mit Drittelparität und Stellvertretern, welche im Einzelfall ausschließlich aus weiteren Prüfenden bestehen könnte. Auch wenn die Prüferdelegation nur zum Teil aus weiteren Prüfenden besteht, so bedeutet dies, dass alle an der Berufung Beteiligten noch mehr sachkundige und geeignete Persönlichkeiten für die Mitwirkung im Prüfungswesen gewinnen müssen. In Anbetracht des demographisch bedingten Rückgangs an Erwerbstätigen insgesamt und des gesamtgesellschaftlichen Trends zum Rückzug aus dem Ehrenamt und zur Individualisierung wird es von Jahr zu Jahr schwieriger werden, sowohl die Prüfungsausschüsse als auch die Prüferdelegationen zu besetzen. Bereits heute können Beauftragte der Arbeitnehmer nicht mehr in der erforderlichen Anzahl von den Vorschlagsberechtigten vorgeschlagen werden. Eine ähnliche oder sogar noch extremere Entwicklung zeichnet sich bei den Lehrkräften an berufsbildenden Schulen ab. Aktuelle Studien gehen davon aus, dass es in Zukunft einen dramatischen Mangel an Lehrkräften an beruflichen Schulen geben wird, da bereits heute viel zu wenige Nachwuchskräfte bereit sind, sich für diese Aufgabe ausbilden zu lassen.  
Ziel einer zukunftsorientierten Änderung des BBiG müsste es deshalb sein, die Anzahl von mit der Prüfung befassten Personen zu reduzieren und nicht auszuweiten.

Demnach wird gefordert, § 40 Absatz 4 BBiG und die Möglichkeit einer drittelparitätischen Prüferdelegation gänzlich zu streichen.

Darüber hinaus ist die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Delegationslösung in der Praxis aus folgenden Gründen schlechthin so nicht umsetzbar:

1. Für Prüfer mit geringem Zeitbudget, die nicht in vollem Umfang als Prüfer oder Stellvertreter in einem Prüfungsausschuss mitwirken und allenfalls als „weiterer Prüfender“ im

Prüfungswesen zum Einsatz kommen, sollte noch deutlicher hervorgehoben werden, dass hier die auf das Prüfungsgebiet beschränkte Sachkunde genügt. Folgende Ergänzung wäre für § 40 Absatz 4 BBiG notwendig:

*„(4) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 berufen. § 40 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. **Dann genügt abweichend von § 40 Abs. 1 die hierauf beschränkte Sachkunde.**“*

2. Bei § 40 Abs. 4 Satz 2 muss von dem Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 3 Satz 5 ausgeschlossen werden. Falls der Satz 5 nämlich auch für weitere Prüfende in Prüferdelegationen gelten soll, müsste die zuständige Stelle diese wie bei Prüferinnen und Prüfern auch, getrennt nach Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern berufen.

Dies stünde aber im Widerspruch zu § 42 Abs. 3, wonach der Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung über die Mitglieder und Stellvertreter in Prüferdelegationen entscheidet. Dieses Entscheidungsrecht wäre dem Prüfungsausschuss genommen, wenn die weiteren Prüfenden bereits als Mitglieder und Stellvertreter und Stellvertreterinnen in Prüferdelegationen von der zuständigen Stelle berufen worden sind.

Bei Prüferinnen und Prüfern besteht diese Problem hingegen nicht. Sie sind jeweils als Mitglieder oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen in die Prüfungsausschüsse berufen. Ihre Funktion in Prüferdelegationen ist mit der Berufung in eine bestimmte Funktion im Prüfungsausschuss aber noch nicht festgelegt. Hier könnte der Prüfungsausschuss ein Mitglied im Prüfungsausschuss zum Stellvertreter in der Prüferdelegation machen und umgekehrt.

3. Hinzu kommt noch, dass zwar wie bislang die Prüfungsausschüsse, nun auch die Prüferdelegationen gutachterliche Stellungnahmen Dritter nach § 39 Abs. 2 einholen können. Allerdings ist für die Prüfungsausschüsse jetzt die Möglichkeit des bisherigen § 42 Abs. 2 weggefallen, mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen zu beauftragen. Würde man diese bisherige Möglichkeit nicht wie bisher nur zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss vorsehen, sondern auch diese interne Delegation auf Stellvertreter ausweiten und auf die Abnahme und abschließende Bewertung einzelner Prüfungsleistungen ausweiten, so wäre eine Abnahme und Bewertung der Prüfung durch weniger Prüferaufwand als bisher möglich und die demographische Entwicklung berücksichtigt. Einer Prüferdelegation mit ihrem zusätzlichen personellen Aufwand bedürfte es dann nicht mehr.

Auch mit diesen Modifikationen würde die Bildung von Delegationen in der vom Gesetzgeber intendierten Form zu keiner ausreichenden Entlastung des Prüferehrentamtes führen.

### Absatz 6 Satz 1

§ 40 Absatz 6 Satz 1 beschreibt, dass die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in Prüferdelegationen ehrenamtlich ist.

#### *DIHK-Bewertung*

In § 40 Absatz 6 bedarf es der Aufnahme eines klarstellenden Hinweises, dass es sich bei der Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers nicht um eine Entschädigung von anderer Seite im Sinne dieser Vorschrift handelt (und die Entschädigung für Zeitversäumnis gem. JVEG also auch an Prüfer gezahlt werden kann, die für die Dauer der Prüfertätigkeit Entgeltfortzahlung erhalten). Die Entschädigung gem. § 40 Abs. 4 BBiG (alt) wird gegenwärtig von der IHK bereits zusätzlich zur Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers gezahlt. Für diese Vorgehensweise ist der derzeitige § 40 Abs. 4 BBiG jedoch nach Ansicht einiger Unternehmen nicht eindeutig genug formuliert und die Entgeltzahlung zusätzlich zur Entschädigung wird in Zweifel gezogen. Um den Einsatz als Prüfer weiterhin möglichst attraktiv zu gestalten, sollten diese Zweifel im Rahmen der Novellierung des BBiG ausgeräumt und die Vorschrift entsprechend eindeutig formuliert werden.

## **§ 41 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

### Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Organisation und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses.

#### *DIHK-Bewertung*

Es fehlt ein abschließender klarstellender Satz „Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 42 Abs. 1“. Damit würde die nach der Rechtsprechung geltende Rechtslage auch im Gesetz implementiert.

## **§ 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung**

### Absatz 1

Gemäß Absatz 1 fasst der Prüfungsausschuss als Ganzes Beschlüsse zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur noch, wenn er diese selbst abgenommen hat.



DIHK-Bewertung

Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und der Feststellung von Verfahrensfehlern durch die Rechtsprechung vorzubeugen, wird vorgeschlagen, § 42 Absatz 1 wie folgt neu zu fassen:

„(1) ...

1. *die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, **die nicht nach Abs. 2 auf Prüfende übertragen worden sind,***
2. *die Noten zur Bewertung **des Gesamtergebnisses der Prüfung sowie***
3. *...“*

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Delegation der Abnahme von Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung und Berufung von Prüferdelegationen. Der Prüfungsausschuss kann die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung der Prüferdelegationen gilt nach wie vor, dass sie aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Prüferdelegation müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Absatz 2 ist auch im Falle der gestreckten Abschlussprüfung anwendbar. Hier können der erste und der zweite Teil der Abschlussprüfung künftig von unterschiedlichen Prüfergremien abgenommen werden. Der Ausfall eines Mitglieds des Prüfungsausschusses selbst kann in diesem Falle durch seinen Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin rechtskonform kompensiert werden.

DIHK-Bewertung

Der DIHK unterstützt ausdrücklich die Zielsetzung der Novellierung, wonach erkannt wird, dass die praktischen, zeitlichen und rechtlichen Anforderungen an qualitativ hochwertige und rechtsbeständige Prüfungen und damit auch an die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen sind und dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Die im Jahr 2005 in das BBiG aufgenommenen Regelungen betreffend die Prüfungsdurchführung, die zur Entlastung des Ehrenamts führen sollten, haben sich nicht bewährt. Eine

Arbeitsteilung unter den Prüfern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist danach rechtlich auch künftig weitestgehend ausgeschlossen. Denn die (noch) geltenden Bestimmungen setzen voraus, dass jeder Prüfer jede einzelne Prüfungsleistung wahrnehmen und unabhängig von den anderen Prüfern selbständig bewerten muss (Grundsatz der unabhängigen Einzelbewertung). Auch Wechsel in der Person des Prüfers, wie sie etwa bei Ausscheiden eines Prüfungsausschussmitglieds aus dem Prüfungsausschuss vorkommen können, sind nach aktueller Rechtslage nicht vorgesehen (Grundsatz der Prüferkontinuität). Die im Entwurf nun enthaltene Durchbrechung der unabhängigen Einzelbewertung und des Grundsatzes der Prüferkontinuität ist notwendig und der richtige Ansatz, um den Bedürfnissen der Prüfungspraxis gerecht zu werden.

Jedoch wird nach wie vor im Referentenentwurf am Erfordernis festgehalten, dass die Zusammensetzung der Prüferdelegation aus drei Mitgliedern bestehen muss. Es gibt aus Sicht der IHK-Organisation keine zwingenden Gründe, dass alle Prüfungsleistungen durch drei Prüfer korrigiert und bewertet werden müssen - zumindest nicht, wenn der paritätisch besetzte Prüfungsausschuss einstimmig beschließt, bei einer Prüfung die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf zwei Prüfer zu delegieren.

Auch andere Prüfungssysteme sehen schlankere Verfahren vor, um Prüferressourcen zu schonen und eine sinnvolle Arbeitsteilung zu ermöglichen. Aktuell benötigt die Bewertung der schriftlichen Abschlussprüfungen in der Ausbildung mehr Prüfer als die „höherrangigen“ Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (DQR 6 bzw. 7). Selbst für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen im juristischen Staatsexamen reicht die Bewertung von zwei Prüfern, obwohl es sich hier - anders als Prüfungen der Beruflichen Bildung - um „berufseröffnende“ Prüfungen handelt, bei denen ohne bestandene Prüfung der Beruf nicht ausgeübt werden darf, also das Grundrecht der freien Berufsausübung wesentlich stärker berührt ist.

Bezeichnend ist auch, dass nach Prüfungsordnungen sowohl des Bundesverwaltungsamtes wie wohl überwiegend auch der Landesverwaltungsämter bei der Durchführung von Abschlussprüfungen auch in BBiG-Berufen wie z. B. Kaufmann/-frau für Büromanagement ein paritätisch besetzter Prüfungsausschuss berufen. Die Beurteilung und Bewertung von schriftlichen bzw. praktischen Prüfungsleistungen wird aber grundsätzlich nur durch zwei Prüfern durchgeführt und ein dritter Prüfer etwa nur in dem Fall hinzugezogen, wenn die Bewertungen der beiden Prüfer zu sehr von einander abweichen. Hierbei ist nicht immer von „Vorbereitung“ oder „Dokumentation der wesentlichen Abläufe und der für die Bewertung erheblichen Tatsachen“ die Rede. Der Prüfungsausschuss beschließt sodann die Ergebnisse.

Für alle drei Bänke (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Lehrkräfte) ist es eine Herausforderung, ausreichend Prüferinnen und Prüfer zu finden. Durch den wachsenden Fachkräftemangel, zunehmende Arbeitsverdichtung und steigenden Termindruck wird es für die Betriebe, aber auch die

Berufsschulen immer schwieriger, Prüfer freizustellen. Der demographische Wandel wird das Problem weiter verschärfen. Qualifizierte Prüfer und weitere fachkundige Personen werden künftig noch schwerer zu gewinnen sein.

Eine Verteilung der Prüferaufgaben auf mehrere Schultern kann nur gelingen, wenn es ein entsprechendes zusätzliches Prüferpotenzial gibt. Dies ist allerdings bei keiner der drei Prüferbänke der Fall.

Bereits jetzt wäre eine Erweiterung des einsetzbaren Personenkreises durch die Berufung mehrerer Stellvertreter pro Prüferbank möglich. Doch auch die weniger zeitintensiven Ämter lassen sich nicht ausreichend besetzen. Die richtige Absicht des Gesetzgebers, die Prüferlast zu verringern und so das Prüferamt attraktiver zu machen, würde mit dem aktuellen Lösungsvorschlag des Referentenentwurfes ebensowenig umgesetzt wie durch die BBiG-Novelle von 2005. Das Ziel kann nur erreicht werden, wenn nach einem einstimmigen Beschluss des Prüfungsausschusses die abschließenden Korrekturen schriftlicher Prüfungsarbeiten oder die Abnahme von praktischen Prüfungen durch zwei fachkundige Prüfungsausschussmitglieder erfolgen können, um damit das jeweils dritte Ausschussmitglied zu entlasten.

Hinzu kommt zumindest in der Fortbildung der Trend, den schriftlichen Prüfungsteil als integrierende Situationsaufgaben auszugestalten, bei denen es sich nicht um selbständige Prüfungsleistungen handelt. Das hat zur Folge, dass hier die Bewertung nicht auf unterschiedliche Prüfer aufgeteilt werden kann, sondern zwingend durch identische Prüfer erfolgen muss, Beispiel Bilanzbuchhalter RVO 2015.

Die Möglichkeit, durch einen einstimmigen Beschluss des Prüfungsausschusses die Prüferdelegation auf zwei fachkundige Mitglieder des Prüfungsausschusses selbst zu übertragen, sollte daher Eingang in den Gesetzeswortlaut finden. Der § 42 Absatz 2 sollte wie folgt neu gefasst werden:

*„(2) Der Prüfungsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf mindestens zwei Prüfende übertragen. Die Prüfenden können Mitgliedern von Prüfungsausschüssen sowie Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sein. Die Prüfenden sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.“*

Mit der vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Delegationslösung tritt ein Entlastungseffekt für das Prüferehrenamt nicht ein, so dass selbst im Falle eines Festhaltens an die vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Variante eine abschließende Bewertung durch zwei fachkundige Prüfer möglich sein muss. Dann sollte der § 42 Absatz 2 wie folgt neu gefasst werden:

*„(2) Der Prüfungsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Die Prüferdelegationen müssen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. § 40 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Prüferdelegationen können aus Mitgliedern von Prüfungsausschüssen, deren Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden bestehen. Die weiteren Prüfenden müssen durch die zuständige Stelle gemäß § 40 Abs. 4 berufen werden. Die weiteren Prüfenden sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.“*

Der Hinweis auf Seite 40, fünfter Spiegelstrich, der Gesetzesbegründung zu der Möglichkeit einer Aufteilung der Prüflinge zur Bewertung einzelner Aufgaben bei praktischen Prüfungsleistungen („Stationenmodell“) fehlt in der Gesetzesbegründung zu § 42 BBiG.

### Absatz 3

Absatz 3 beschreibt, dass Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden müssen, wenn verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen sind, dass ein Prüfungsermessen nur einheitlich ausgeübt werden kann und regelt damit den Zeitpunkt der Delegation sowie deren inhaltliche Grenzen. Aufeinander bezogene Prüfungsteile müssen danach von denselben Prüfenden abgenommen werden.

### *DIHK-Bewertung*

Die Gesetzesbegründung ist unzutreffend. Es ist unklar was mit „Prüfungsteilen“ gemeint ist. Naheliegender wäre, hier von „selbständigen Prüfungsleistungen“ im Sinne von §§ 23 Abs. 2 S. 2 MPO-A, 20 Abs. 2 S. 2 MPO-F zu sprechen.

Der Hinweis „vor Beginn der Prüfung“ muss zu „vor Beginn der Prüfungsleistung“ konkretisiert werden.

### Absatz 4

Gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 erstellte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn bei der Aufgabenerstellung festgelegt ist, welche Antwort als zutreffend anerkannt werden.

### *DIHK-Bewertung*

Mit Blick auf zukunftsfähige Prüfungsverfahren wird die Möglichkeit der Übernahme von automatisiert ermittelten Ergebnissen durch den Prüfungsausschuss DIHK-seitig ausdrücklich befürwortet. Allerdings sind bei Fortbildungsprüfungen nicht die Aufgabenerstellungs-, sondern

die Aufgabenauswahlgremien paritätisch besetzt. Darüber hinaus kann sich auch nach der Erstellung bzw. der Auswahl von Antwort-Wahl-Verfahren in Bezug auf die als richtig anzuerkennenden Antworten etwas ändern. Dies ist etwa der Fall, wenn sich im Rahmen der Prüfungsdurchführung ein Fehler oder eine Uneindeutigkeit in der Aufgabenstellung herausstellt oder sich eine ursprünglich nicht als zutreffend genannte Antwortoption inhaltlich ebenfalls als vertretbar erweist. In derartigen Fällen muss dem Prüfungserstellungs- bzw. -auswahlgremium die Möglichkeit eingeräumt werden, angemessen zu reagieren und bei Bedarf den zunächst festgelegten Kanon an anzuerkennenden Antworten nachträglich anzupassen.

Entsprechend wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„(4) Gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 erstellte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn **das Aufgabenerstellungs- bzw. -auswahlgremium** festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.“*

#### Absatz 5

Absatz 5 sieht eine Befreiung beim erfolgreichen Abschluss in einem zweijährigen Ausbildungsberuf vom ersten Teil der Abschlussprüfung in einem darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf vor. Es wird klargestellt, dass auch in diesem Fall eine abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen vorliegt, an die der Prüfungsausschuss gebunden ist.

#### *DIHK-Bewertung*

Auch hier besteht der bereits aufgeführte Klärungsbedarf zu "darauf aufbauend". Grundsätzlich ist die Befreiung vom ersten Teil der Abschlussprüfung auf Basis eines zweijährigen Berufes zu befürworten, da nicht zuletzt auch Prüfungsaufwand reduziert wird. Bestimmte Voraussetzungen müssen dafür definiert sein. (*Wortlaut aus DIHK-Bewertung zu § 5 Abs. 2 Nr. 2b*)

### **§ 53 Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung**

Regelt das Recht des Bundes, Fortbildungsregelungen als Verordnung zu erlassen, die Beteiligten und die Zuständigkeiten der jeweiligen Ressorts.

#### *DIHK-Bewertung*

Im Wesentlichen ist der bisherige § 53 unverändert geblieben. Folgende zwei Punkte sind hierzu anzumerken:

- 1) Auch an dieser Stelle wird von der „höher qualifizierenden Berufsbildung“ gesprochen. Besser wäre es, die Bezeichnung „Höhere Berufsbildung“ zu verwenden, um einen gängigen, im Koalitionsvertrag verankerten Begriff aufzugreifen und Verwirrungen zu vermeiden.
- 2) Die Fortbildungsordnungen sollen zukünftig eine Aussage zur jeweiligen Fortbildungsstufe des Abschlusses enthalten. Die Fortbildungsstufen werden in § 53a spezifiziert und an betreffender Stelle bewertet.

### **§ 53a Fortbildungsstufen**

In diesen neu eingeführten Paragraf werden drei berufliche Fortbildungsstufen festgeschrieben. Er enthält auch die Vorgabe, dass Abschlüsse der ersten Stufe auf einen Anschlussabschluss der zweiten Stufe hinführen sollen.

#### *DIHK-Bewertung*

Der BMBF-Vorschlag greift eine langjährige Forderung der IHK-Organisation auf, international verständliche und die Güte des Abschlusses dokumentierende Bezeichnungen einzuführen. In den Zeugnisübersetzungen der IHK-Organisation finden Bachelor Professional (CCI) und Master Professional (CCI) häufige Verwendung, was zur besseren internationalen Lesbarkeit beiträgt und die Mobilität der Fachkräfte unterstützt.

Berufsspezialist, Berufsbachelor und Berufsmaster sind eine gute Alternative zu den von der IHK-Organisation favorisierten Begriffen Bachelor Professional und Master Professional. Die Begriffe bringen die Gleichwertigkeit der beruflichen und akademischen Bildung auch sprachlich zum Ausdruck und stärken die Höhere Berufsbildung. Im Sinne der Transparenz ist es hierbei allerdings wichtig, die neuen Stufenbegriffe in einer Übergangsphase zweckmäßig mit den vorhandenen Abschlussbezeichnungen zu verknüpfen, um den Markenwechsel für die Unternehmen nachvollziehbar zu gestalten.

Um nicht Entwicklungen für eine weitere, vierte Fortbildungsstufe im Bereich der beruflichen Bildung auszuschließen, sollte auch in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Vorstellbar ist im Absatz 1 die folgende Formulierung:

Für die Fortbildungsstufen der Höheren Berufsbildung sind in der Regel

1. als erste Fortbildungsstufe Berufsspezialist und Berufsspezialistin,
2. als zweite Fortbildungsstufe Berufsbachelor,

3. als dritte Fortbildungsstufe Berufsmaster vorzusehen.

#### Absatz 2

Jeder Abschluss auf der ersten Fortbildungsstufe soll laut Entwurf eine Fortführung in der zweiten Fortbildungsstufe erhalten.

#### *DIHK-Bewertung*

Schon heute könnten Absolventen von Abschlüssen der ersten Stufe einen Abschluss der zweiten Stufe erwerben, da die aktuellen Zulassungsvoraussetzungen dies ermöglichen und auch nicht auf bestimmte Berufslaufbahnen beschränken. Auf diese Weise sind auch Querbewegungen möglich.

Ob Abschlüsse eine fachliche Fortsetzung auf der nächst höheren Fortbildungsstufe erhalten oder nicht, sollte sich allerdings nach dem konkreten Qualifikationsbedarf der Wirtschaft richten. Ansonsten drohen Fehlentwicklungen in Form von gesetzgebungsseitig intendierten „Laufbahnabschlüssen“, für die es in der Praxis womöglich keinen Bedarf der Unternehmen und Beschäftigten gibt.

Im Entwurf in Absatz 2 sollte daher formuliert werden, dass bei jeder Fortbildungsordnung der ersten Stufe geprüft wird, ob sie auf einen Abschluss der zweiten Stufe hinführen kann bzw. mit einem zusätzlichen Abschluss der zweiten Stufe ergänzt wird.

### **§ 53b Berufsspezialist und Berufsspezialistin**

In diesem neu eingeführten Paragraphen für die erste Fortbildungsstufe werden die Bezeichnung sowie der Erwerb der Bezeichnung, das Kompetenzziel, der Lernumfang (in der Gesetzesbegründung) und die Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

#### Absatz 2

Hier wird abstrakt das Anforderungsniveau für einen Abschluss der ersten Fortbildungsstufe beschrieben.

#### *DIHK-Bewertung*

Da die Vorgaben der Nummer 1 und 2 sich nur unterscheiden in der Vertiefung nach Nummer 1 und der Ergänzung nach Nummer 2 der in der Berufsausbildung erworbenen beruflichen Handlungskompetenz, kann auf die Unterteilung verzichtet werden. Zudem wird der in § 1

Absatz 3 legal definierte Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit einmal genannt und einmal ausgeführt.

Der § 53b Absatz 2 sollte daher die Nummern 1 und 2 auf die Ergänzung und Vertiefung der beruflichen Handlungsfähigkeit zusammenziehen.

Die im Konsens mit Bund, Ländern, Wirtschafts- und Sozialpartnern erarbeitete Kompetenzbeschreibung des Niveaus 5 des Deutschen Qualifikationsrahmens sollte genutzt werden und dementsprechend an dieser Stelle die Feststellung vorsehen, ob der Prüfling die „Kompetenz zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld“ nachgewiesen hat.

In der Höheren Berufsbildung wird abweichend zur Ausbildung kein verbindlicher Weg zu den Kompetenzziele vorgegeben und eingefordert. In der Erwachsenenbildung sind keine Schul- und Lehrpläne erforderlich. Aufgrund der individuellen Lebens- und Arbeitssituation ist das Erreichen der in den Verordnungen geforderten Handlungsziele bzw. Kompetenzen nicht mit einem bestimmten Input festlegbar. Diese Vorgabe entspricht weder dem Geist der Höheren Berufsbildung noch der Lebenssituation der Teilnehmer. Es ist ein falsches Signal, wenn suggeriert wird, dass bestimmte Kompetenzen mit einem willkürlich vorgegebenen Lernumfang (die Begründung gibt hier 400 Stunden an) verknüpft sind.

Erwachsenenlernen ist nicht am Input oder in Curricula abzubilden. Durch pauschale Stundenvorgaben würde es auch zur Verteuerung der Bildungsprodukte kommen, ohne dass mehr gelernt würde. Die Normierung des Lernumfangs ist praxisfern und macht die Berufliche Bildung insgesamt unattraktiver.

Die Gesetzesbegründung bestätigt dies. Dort wird festgestellt, dass ein vorgegebener Lernumfang nicht dem Wesensmerkmal der beruflichen Bildung entspricht. Dies auch unter dem Aspekt, dass sich Prüfungsteilnehmer eigenständig auf die Prüfung vorbereiten und somit gar keinen Richtwert erfüllen und auch nicht gegenüber Dritten dokumentieren können. Eine bestimmte Anforderung an den Lernumfang mag ein bewährtes Kriterium für eine Förderung sein, ins BBiG gehört sie aber nicht.

Die Vorgabe eines Lernumfangs soll daher entfallen.

Der Satz 2 ist eine Doppelung zu Satz 1 Nr. 2 und vermutlich ein redaktionelles Versehen.

### Absatz 3



Hier wird mit der Berufsausbildung ein Regelzulassungstatbestand explizit vorgegeben.

#### *DIHK-Bewertung*

Der Regelzugang fokussiert nunmehr zumindest auf eine abgeschlossene Berufsausbildung. Andere Zugänge sind weiterhin möglich, allerdings wird der in der Höheren Berufsbildung wichtige Aspekt der Berufspraxis im Gesetzentwurf ausgeblendet.

Um die Bedeutung – auch im Zusammenhang mit Absatz 2 Nr. 2 – der Berufserfahrung zu dokumentieren, soll auch die Berufspraxis als Regelzugangsmerkmal aufgenommen werden. Dies kann erfolgen über eine Erweiterung mit einem zweiten Punkt (s. a. § 53c Absatz 3).

#### Absatz 4

Hier wird die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit „Geprüfter Berufsspezialist für und Geprüfte Berufsspezialistin für“ explizit vorgegeben.

#### *DIHK-Bewertung*

Der Zusatz „Geprüft“ weicht ab von den Abschlussbezeichnungen Berufsbachelor (§ 53c) und Berufsmaster (§ 53d), die jeweils kein „Geprüft“ enthalten. Die Systematik sollte über alle Fortbildungsebenen hinweg gleich sein. Daher sollte hier auf die Verwendung des Zusatzes „Geprüft“ verzichtet werden.

### **§ 53c Berufsbachelor**

In diesem neu eingeführten Paragraf für die zweite Fortbildungsstufe werden die Bezeichnung sowie der Erwerb der Bezeichnung, das Kompetenzziel, der Lernumfang und die Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

#### Absatz 2

Es wird abstrakt das Anforderungsniveau für einen Abschluss der zweiten Stufe beschrieben. Zudem wird ein mittlerer Lernumfang für den Erwerb dieser Fortbildungsstufe von 800 Stunden eingeführt. Siehe oben § 53b.

#### *DIHK-Bewertung*

Die im Konsens mit Bund, Ländern, Wirtschafts- und Sozialpartner erarbeiteten Kompetenzbeschreibung des Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens sollten genutzt werden und

entsprechend die Feststellung vorsehen, ob der Prüfling die „Kompetenz zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld“ nachgewiesen hat. Wobei die Anforderungsstruktur durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist (s. a. §§ 53b und 53d).

Die Vorgabe eines Lernumfanges soll entfallen.

### Absatz 3

Der Regelzugang fokussiert nunmehr zumindest auf eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einem Abschluss der ersten Stufe.

#### *DIHK-Bewertung*

In der Begründung sollte klargestellt werden, dass es keine abschließende Aufzählung ist, sondern auch weitere Regelzugangswege möglich sind. Zudem wird der in der Höheren Berufsbildung wichtige Aspekt der Berufspraxis im Gesetzentwurf ausgeblendet.

Um die Bedeutung – auch im Zusammenhang mit Absatz 2 Nr. 2 – der Berufserfahrung zu dokumentieren, soll hier auch die Berufspraxis aufgenommen werden. Dies kann erfolgen über die entsprechende Ergänzung mit einer Nummer 3 (s. a. § 53b Absatz 3).

### Absatz 4 Satz 1

Die Bezeichnung der zweiten Fortbildungsstufe soll „Berufsbachelor in“ sein.

#### *DIHK-Bewertung*

Die bisherigen Abschlussbezeichnungen enthalten drei Aussagen: das Niveau, die Branche bzw. das berufliche Tätigkeitsfeld und die eigentliche Fachlichkeit. Aufgrund des systemischen Ansatzes, dass es neben branchenspezifischen kaufmännischen Abschlüssen (Fachwirte bzw. Funktionsspezialisten) auch industriell-technische Abschlüsse (Industriemeister bzw. Fachmeister) gibt, reicht daher die Aussage Berufsbachelor mit Ausweis der Branche nicht aus. Erschwerend käme die fehlende Abgrenzung zu den Handwerksmeistern hinzu.

Zumindest in einem angemessenen Übergangszeitraum sollte daher „Berufsbachelor“ mit den bisherigen Abschlussbezeichnungen verknüpft werden. Durch Verzicht auf die im Entwurf vorgesehene zwingende Verwendung der Präposition „in“ („Berufsbachelor in“) hätte man dafür einen sprachlich größeren Spielraum.

## § 53d Berufsmaster

In diesem neu eingeführten Paragraf für die dritte Fortbildungsstufe werden die Bezeichnung und der Erwerb der Bezeichnung, das Kompetenzziel, der Lernumfang und die Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

### Absatz 2

Es wird abstrakt das Anforderungsniveau für einen Abschluss der dritten Stufe beschrieben. Und es wird ein mittlerer Lernumfang für den Erwerb dieser dritten Fortbildungsstufe von 1200 Stunden eingeführt. Siehe oben § 53b.  
Die Vorgabe eines Lernumfanges soll entfallen.

### *DIHK-Bewertung*

Die im Konsens mit Bund, Ländern, Wirtschafts- und Sozialpartner erarbeiteten Kompetenzbeschreibung des Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens soll genutzt werden und damit die Feststellung vorsehen, ob der Prüfling die „Kompetenz zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld“ nachgewiesen hat. Wobei die Anforderungsstruktur durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet ist. Hinsichtlich der Vorgabe eines bestimmten Lernumfanges s. §§ 53b und 53c. Zusätzlich kommt noch hinzu, dass für jede Fortbildungsstufe separat ein deutlich ansteigender Lernumfang gefordert wird, beispielsweise von Berufsbachelor mit 800 Stunden zum Berufsmaster mit 1200 Stunden. Bei den Hochschulabschlüssen werden für den Master 300 ECTS gefordert, von denen allerdings bereits bis zu 210 ECTS durch den Bachelorabschluss erworben werden, so dass für den Master als solchen deutlich weniger Lernumfang erforderlich ist, als für den Bachelor. Daher müssten in dieser Logik die 1200 Stunden Lernumfang für den Berufsmaster der Gesamtumfang an Lernaufwand über alle Fortbildungsstufen hinweg sein.

### Absatz 3

Es wird für die Zulassung zur dritten Fortbildungsstufe ein Abschluss der zweiten Stufe vorsehen. Siehe auch oben, § 53b Absatz 3 und § 53c Absatz 2.

### *DIHK-Bewertung*

Der Zugang von Hochschulabsolventen ist zwar damit möglich, jedoch wird der jetzt bereits vorhandene Regelzugang von Hochschulabsolventen nicht erwähnt und den politischen Bemühungen für mehr Durchlässigkeit der Bildungssysteme nicht Rechnung getragen.

Daher sollte dies über eine Erweiterung mit einem zweiten Punkt „oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit anschließender Berufserfahrung“ erfolgen.

### **§ 53e Anpassungsfortbildungsordnungen**

Hier wird erstmals die im bisherigen § 1 Absatz 4 erwähnte Fortbildung zum Zwecke des Erhalts und der Anpassung der beruflichen Handlungsfähigkeit aufgegriffen, um diese einem gesonderten öffentlich-rechtlichen Regularium zu unterwerfen.

Die Gesetzesbegründung gibt keinen Hinweis darauf, aus welchem Grund eine Regelung von Anpassungsfortbildungen durch den Bund erforderlich sein soll. Ebenso bleibt offen, unter welchen Voraussetzungen der Bund solche Regelungen zu erlassen beabsichtigt, d. h. ob diese z.B. auch lediglich die Aneignung von Sprach- oder Computerkenntnissen beinhalten können sollen, was sich bisher im privatrechtlichen Bereich bewegt und entsprechend mit einem Zertifikat bestätigt wird und nicht mit einem öffentlich-rechtlichen Zeugnis. Dies ist vor allem auch wegen der in § 54 Abs. 1 enthaltenen Sperrwirkung wichtig, nach der die zuständigen Stellen dann nicht nur im Bereich der Aufstiegs-, sondern auch im Bereich der Anpassungsfortbildung nur noch subsidiär für den Erlass von Fortbildungsregelungen zuständig sein sollen. Darüber hinaus bleibt offen, wie die notwendigen Prüfer gewonnen werden sollen, wo es bekanntlich bereits in Bezug auf die aktuell den zuständigen Stellen zugeordneten Prüfungen an ehrenamtlichen Prüfern fehlt.

#### **Absatz 1**

Der Bund soll zukünftig entsprechende Verordnungen erlassen können.

#### **Absatz 2**

Es ist ein Verfahren beschrieben, das dem der vorangehenden drei Fortbildungsstufen nahezu identisch ist. Auch hier sollen Prüfer eine Prüfung vollziehen, die durch ein Prüfungsverfahren beschrieben ist.

#### ***DIHK-Bewertung***

Das bereits vorhandene Instrument der geregelten Anpassungsfortbildung wurde bislang nicht genutzt. Der Gesetzgeber füllt erstmals den Raum für öffentlich-rechtliche Anpassungsprüfungen und -abschlüsse. Zielsetzung und Anlass dieser Neuerung werden nicht weiter begründet. Vorgaben bzw. Voraussetzungen für den Erlass von Anpassungsfortbildungsordnungen fehlen auch in der Begründung, so dass Unklarheit hinsichtlich möglicher Inhalte und Formate

besteht. In der Folge besteht auch die Gefahr, dass die Instrumente Aufstiegsfortbildung und Anpassungsfortbildung nicht mehr klar voneinander abgegrenzt sind.

In diesem Bereich besteht ein funktionierender Weiterbildungsmarkt, der schnell und bedarfsgerecht auf zusätzliche Qualifikationsbedarfe reagieren kann. Aufwendige und langjährige Erarbeitungs- und Erlassverfahren für einheitliche Anpassungsfortbildungen entsprechen dem oft kurzfristigen Bedarfen nicht und bringen auch keinen Mehrwert für die Wirtschaft. Darüber hinaus erhöht es den Aufwand für Bund, Länder und Wirtschaft und es entstehen neue, zusätzliche Bürokratiekosten in möglicherweise erheblicher Höhe.

Daher sollte dieser Paragraf in Gänze entfallen.

### **§ 54 Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen**

Weiterhin wird den zuständigen Stellen in diesem Paragrafen die Möglichkeit gegeben, eigene Fortbildungsprüfungsregelungen zu erlassen. Formale und fachliche Anforderungen an den Erlass einer IHK-Prüfungsregelung sind neu aufgenommen.

#### Absatz 1

Danach entfaltet eine Anpassungsordnung des Bundes gemäß § 53e eine Sperrwirkung für Fortbildungsabschlüsse der zuständigen Stellen.

#### *DIHK-Bewertung*

Es wäre nicht sachgerecht, dass eine Anpassungsfortbildung des Bundes eine Fortbildungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle verhindern kann. Zudem werden die Möglichkeiten von Anpassungsfortbildungsordnungen des Bundes (s. § 53e) und von Anpassungsfortbildungsregelungen der zuständigen Stellen nicht befürwortet.

Es bedarf deshalb an dieser Stelle zur Vermeidung von Missverständnissen zumindest einer Klarstellung, dass eine Anpassungsfortbildungsordnung des Bundes dem Erlass einer Fortbildungsprüfungsregelung der zuständigen Stellen nicht entgegensteht.

Das wäre ansonsten eine erhebliche Weitung des Bundesvorranges und verringert das Gestaltungsrecht der zuständigen Stelle für Abschlüsse, die regionale Qualifikationsbedarfe decken. Dies ist insbesondere bei Neuentwicklungen oder technischen Entwicklungssprüngen wie im Rahmen der Digitalisierung von sehr großer Bedeutung, da die Bedarfe zuerst in den Regionen festgestellt werden. Durch die viel schnelleren regionalen Entwicklungszeiten neuer Abschlüsse können die regionalen Bedarfe entsprechend schnell und passgenau gedeckt werden. Die späteren Entwicklungen von bundeseinheitlichen Ordnungen sind weiterhin möglich, wenn deutlich ist, dass es sich um einen bundesweiten Qualifikationsbedarf handelt. Hier gibt es eine bewährte Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie ein

gefestigtes Verfahren bei der Entwicklung von Prüfungsregelungen der IHKs und der darauf aufbauenden, nachfolgenden Prüfungsordnungen des Bundes. Dies wurde erstmals 1996 zwischen den Partnern der beruflichen Bildung vereinbart und hat sich in der Praxis bewährt.

### Absatz 3

Regelt die zwingende Notwendigkeit einer Bestätigung der obersten Landesbehörden für eine Fortbildungsprüfungsregelung der zuständigen Stellen, in denen der betreffende Abschluss mit Berufsspezialist, Berufsbachelor oder Berufsmaster bezeichnet wird, dass die hierfür geltenden neuen Vorgaben der §§ 53 a bis 53d zum jeweiligen Kompetenzziel und Lernumfang

### *DIHK-Bewertung*

Die Gesetzesbegründung spricht zwar in Bezug auf die Feststellung, ob die von den zuständigen Stellen zu erlassenden Fortprüfungsregelungen die Voraussetzungen der §§ 53b bis 53d betreffend das jeweilige Qualifikationsniveau erfüllen, nur allgemein von der „Aufsichtsbehörde“. Andererseits ist dies keine bloße Rechtsaufsicht, sondern eine inhaltliche und damit fachliche Aufsicht.

Eine solche Fachaufsicht steht im Widerspruch zu § 11 IHKG, der die zuständigen Stellen lediglich einer staatlichen Rechtsaufsicht unterwirft. Denn es handelt sich vorliegend um einen klassischen Bereich der Selbstverwaltung, in dem die Ausübung einer Fachaufsicht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

### Absatz 3 Nummer 3 Satz 2

Regelt den Zusatz zur eindeutigen Bestimmung der erlassenden zuständigen Stelle.

### *DIHK-Bewertung*

Die Erweiterung der Abschlussbezeichnung um die jeweilige, regional erlassende zuständige Stelle, z. B. Berufsmaster Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve ergibt weder für den Absolventen noch für die potenziellen Adressaten einen möglichen Nutzen und Mehrwert, da die Voraussetzungen zum Erlass und zum Führen der Abschlussbezeichnung Berufsmaster bereits im § 53d definiert sind. Im Ergebnis ist es eine Diskriminierung einer Fortbildungsprüfungsregelung, die alle Anforderungen erfüllt, die auch für die Fortbildungsordnungen des Bundes gelten. Daher sollte Satz 2 entfallen.

## § 56 Fortbildungsprüfungen

### Absatz 1 Satz 1

Es ist der Verweis auf § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 enthalten, wobei § 37 Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit regelt, dass der Ausbildende die Prüfungsergebnisse des Auszubildenden von der zuständigen Stelle erfragen kann.

In der Fortbildung besteht kein Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Prüfungsteilnehmer, so dass dieser Ansatz nicht übertragbar ist. Die zuständige Stelle kann ohne Zustimmung des Teilnehmers keine Prüfungsergebnisse an Dritte weitergeben.

Vermutlich ist es ein redaktionelles Versehen und es soll eigentlich auf § 37 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 verweisen werden.

### Abs. 1 Satz 2

Bisher ist die Errichtung gemeinsamer Prüfungsausschüsse im Bereich der Fortbildungsprüfungen zwar in der MPO-F (§ 1 Abs. 3) vorgesehen, nicht aber im BBiG selbst. Auch in der Fortbildung kommt es allerdings oft vor, dass sich bei einzelnen IHKs nur wenige Prüflinge für eine bestimmte Prüfung anmelden und so die Errichtung je eines Prüfungsausschusses bei jeder dieser IHKs nicht nur unwirtschaftlich, sondern im Hinblick auf das bekanntlich rare Prüferehrenamt auch schwierig ist. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Errichtung gemeinsamer Prüfungsausschüsse im BBiG auch im Bereich Fortbildung und damit eine weitere Entlastung des Ehrenamtes würde die Umsetzung der in der Prüfungsordnung bereits vorgesehenen Verfahrensweise ermöglichen. Zu bewerkstelligen wäre dies durch eine entsprechende Erweiterung des in § 56 Abs. 1 BBiG enthaltenen Verweises auf § 39 Abs. 1 S. 2 BBiG.

Die MPO-F sieht in § 2 Abs. 5 S. 2 vor, dass Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen der zuständigen Stelle zwecks Berufung in den Prüfungsausschuss unmittelbar von den betreffenden Einrichtungen benannt werden. Das ist insofern auch sachgerecht, als Lehrkräfte berufsbildender Schulen, die die Inhalte von Fortbildungsprüfungen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit oder aufgrund einer einschlägigen Berufspraxis in einem Betrieb mit abdecken, regelmäßig kaum zur Verfügung stehen. Die zuständigen Stellen müssen zur Besetzung der Lehrerbank von Fortbildungsprüfungsausschüssen deshalb im wesentlichen auf Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen zurückgreifen, die die Schulaufsichtsbehörde im Zweifel gar nicht kennt.

Vor diesem Hintergrund erscheint bei Prüfungsausschüssen der Fortbildung bereits die bisherige gesetzliche Vorgabe, in Bezug auf die Berufung der Lehrervertreter das Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde herzustellen, obsolet und dies gilt entsprechend erst recht für die nun geplante Implementierung eines eigenen Vorschlagsrechts zugunsten der Schulaufsichtsbehörde.

Aus diesem Grund sollte der in § 56 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 40 Absatz 2 und 3 BBiG in der Weise eingeschränkt werden, dass diese für Fortbildungsprüfungsausschüsse in Bezug auf die Berufung von Lehrkräften nur mit der Maßgabe entsprechend gelten, dass von der zuständigen Stelle nicht Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen berufen werden.

#### Absatz 2 Nr. 2

Verlängerung der maximalen Zeitspanne für eine Befreiung von Prüfungsbestandteilen von fünf auf zehn Jahre.

#### *DIHK-Bewertung*

Das ist eine Verdoppelung der bisherigen fünf Jahre. Die Begründungen zum Lernumfang (s. o. §§ 53b bis 53d) bzw. zum Wesen der beruflichen Bildung widersprechen diesem Ansatz. Leistungen die vor sieben, acht Jahren abgelegt wurden, haben zumeist keinerlei Bezug mehr zur betrieblichen Realität und Praxis. Hier wird eine statische Situation in der Berufspraxis angenommen, die nicht der Realität entspricht. Selbst die bisherigen fünf Jahren sind in den allermeisten beruflichen Tätigkeitsfeldern schon ein sehr langer Zeitraum, in dem sich die beruflichen Inhalte und Anforderungen stark verändert haben.

Dies spiegelt sich auch in den Fortbildungsordnungen des BMBF, die den Prüfungsteilnehmern einen Zeitraum von zwei Jahren zum Ablegen der Prüfung oder bei Wiederholungsprüfungen ebenfalls einen Zeitraum von zwei Jahren für die Befreiung von bestandenen Prüfungsleistungen vorgeben, damit das erworbene bzw. ausgestellte Zeugnis auch dem Anspruch einer aktuellen Leistungsdokumentation gerecht wird. Zudem werden die Absolventen anderer Prüfungen chancengleichheitswidrig bevorteilt gegenüber den normalen Prüflingen. Diese müssen grundsätzlich ihre Leistungen in einem Prüfungsteil hinsichtlich aller zu prüfenden Inhalte an einem Prüfungstermin unter Beweis stellen, was dem Grundatz folgt, dass ein Prüfling nach seinen in der Prüfung gezeigten Leistungen zu beurteilen ist und nicht nach einem in der Vergangenheit oder in der Zukunft liegenden Leistungsstand.

Der bisherige Zeitraum soll daher beibehalten werden.

### **§ 62 Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen**

#### Absatz 4

Verlängerung der maximalen Zeitspanne für eine Befreiung von Prüfungsbestandteilen von fünf auf zehn Jahre auch für Umschulungsprüfungen.



### *DIHK-Bewertung*

Diese ist bei Umschulungsprüfungen aus denselben Gründen fragwürdig wie bei Fortbildungsprüfungen, Einzelheiten siehe oben die Ausführungen zu § 56 Abs. 2 Ziffer 2.

### **§ 88 Erhebung**

#### Absatz 1 Nr. 1 h

Zum Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf ist nachvollziehbar abzufragen, dass zuvor eine Berufsausbildung absolviert wurde. Den Beruf dabei abzufragen, hat kaum Mehrwert und zieht einen großen Aufwand nach sich.

#### Absatz 2

Siehe hierzu die Stellungnahme zu § 34 Absatz 2.

Die Erfassungsmerkmale in Absatz 2 gelten auch für die Fortbildung. Eindeutig zu klären ist das organisatorische Vorgehen bei RVO nach § 54 und den RVO nach § 53e. Das bezieht sich vor allem auf die Informationspflicht zu neuen Prüfungsabschlüssen an das Statistische Prüfungsamt

#### Absatz 4 Satz 4

Der Gesetzgeber gibt sich hiermit die Ermächtigung, durch Erlass die Ausführung der amtlichen Statistik auszugestalten. Dem kann mit Blick auf die Folgewirkungen für alle zuständigen Stellen nur unter der Bedingung gefolgt werden, dass diese in die Gestaltung des Erlasses einbezogen werden und diesem zustimmen. Denn schon 2005 wurde die Systematik jenseits der Mitwirkung der zuständigen Stellen von einer aggregierten Bestandsstatistik auf eine personenbezogene Ergebnisstatistik umgestellt. Die enormen erforderlichen Vorarbeiten führten dazu, dass die Neuregelung erst vier Jahre später umgesetzt werden konnte.

Zudem vollzieht sich derzeit eine Meinungsbildung (vor allem getragen durch DeStatis), dass aufgrund von EU-Vorgaben auch die Lehrgangsdaten in der Aufstiegsfortbildung zu erheben seien. Dazu wird ein sog. § 7–Verfahren erprobt. Ein sich ergebendes Szenario ist, dass die zuständigen Stellen die Erhebung bei den Bildungsträgern übernehmen könnten. Diese sind aber nur für die Durchführung der Prüfungen zuständig und nicht für die Prüfungsvorbereitung

und stehen mit den Lehrgangsträgern regelmäßig in keinerlei Rechtsbeziehung. Von daher kommt ein Zugriff auf Daten der Bildungsträger nicht in Betracht.

Ganz allgemein ist im Bereich Statistik zur Gewährleistung einer reibungslosen Umsetzung in der Praxis die Aufnahme einer Regelung des Inhalts wünschenswert, dass das Statistische Bundesamt die Änderung bestehender wie auch die Aufnahme neuer Merkmalsausprägungen im Vorfeld mit allen beteiligten zuständigen Stellen und Institutionen abstimmt.

#### Artikel 35 Abs. 10 DSGVO Datenschutzfolgenabschätzung

Die IHKs verarbeiten im Bereich Berufsbildung bekanntlich eine Vielzahl von persönlichen Daten, darunter auch solche, die nach der neuen DSGVO als besonders sensibel eingestuft sind, wie etwa Gesundheitsdaten im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts eines Prüfungsteilnehmers von einer Abschlussprüfung oder der Beantragung eines Nachteilsausgleichs. Hierbei handelt es sich angesichts der enorm hohen Zahl von Prüfungen und Prüfungsteilnehmern um ein Massengeschäft, das nur unter Verwendung digitaler Anwendungen und Einbindung externer IT-Dienstleister zu bewerkstelligen ist. Ohne all diese Daten könnten die IHKs die ihnen in Bezug auf die berufliche Bildung nach dem BBiG übertragenen gesetzlichen Aufgaben schlechterdings nicht erfüllen. Und von den betroffenen Personen (vorsorglich) eine Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Daten einzuholen, würde nicht nur einen unverhältnismäßigen und nicht leistbaren Aufwand bedeuten, sondern für die IHKs auch keine rechtssichere Handlungsgrundlage darstellen, weil derartige Einwilligungen jederzeit widerrufen werden können. Vor diesem Hintergrund ist vom Bestehen eines hohen Risikos im Sinne von § 35 Abs. 1 DSGVO auszugehen, was dazu führen würde, dass jede IHK als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für sich eine Folgenabschätzung vorzunehmen hätte. Da dies wiederum für jede einzelne zuständige Stelle mit einem ganz erheblichen Aufwand verbunden wäre, sollte der Gesetzgeber im Rahmen der aktuellen Novellierung des BBiG eine einheitliche, für alle zuständigen Stellen geltende Datenschutzfolgenabschätzung gemäß § 35 Abs. 10 DSGVO vornehmen und ggf. notwendige Regelungen zum Umgang mit persönlichen Daten schaffen.

#### Ansprechpartner:

Anahita Karim  
Referat Berufsbildungsrecht  
Bereich Ausbildung  
[karim.anahita@dihk.de](mailto:karim.anahita@dihk.de)  
Tel: 030 20308 25 32

Claudia Ris  
Referat Berufsbildungsrecht  
Bereich Weiterbildung  
[ris.claudia@dihk.de](mailto:ris.claudia@dihk.de)  
Tel: 030 20308 2523